

	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Normales Abrechnungsverfahren
Maximale Lohnhöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21'330.00 nicht übersteigen.</li> <li>• Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 56'880.00 nicht übersteigen.</li> <li>• Übersteigt der Lohn die maximale Höhe, kann nicht im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.</li> </ul>	<p>Es besteht keine maximale Lohnhöhe. Alle Löhne nach Art. 7 AHVV sind mit der Ausgleichskasse abzurechnen.</p>
Anmeldung (Fristen/Formular)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt automatisch eine Aufnahme im normalen Abrechnungsverfahren.</li> <li>• Wenn das Arbeitsverhältnis schon länger besteht, ist ein Wechsel jeweils per 1. Januar möglich. Die Anmeldung muss dabei vor Jahreswechsel erfolgen.</li> <li>• Das Anmeldeformular finden Sie <a href="#">hier</a>.</li> </ul>	<p>Die Anmeldung zum normalen Verfahren kann jederzeit erfolgen. Bei rückwirkender Anmeldung sind unter Umständen Verzugszinsen geschuldet.</p>
Abrechnungsperiode	<p>Es werden keine Akontobeiträge in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit der Ausgleichskasse erfolgt einmal pro Jahr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer jährlichen Lohnsumme bis CHF 10'000.00 werden keine Akontobeiträge in Rechnung gestellt. Die Abrechnung mit der Ausgleichskasse erfolgt einmal pro Jahr.</li> <li>• Bei einer jährlichen Lohnsumme bis CHF 200'000.00 werden die Beiträge quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt aufgrund der Lohnbescheinigung.</li> <li>• Bei einer jährlichen Lohnsumme über CHF 200'000.00 werden die Beiträge monatlich in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt aufgrund der Lohnbescheinigung.</li> </ul>

	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Normales Abrechnungsverfahren
Lohnbescheinigung	Die Lohnbescheinigungen werden von der Ausgleichskasse in der Regel Anfang Dezember verschickt und sind bis zum 30. Januar des Folgejahres einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt der Ausschluss aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.	Die Lohnbescheinigungen werden von der Ausgleichskasse in der Regel Anfang Dezember verschickt und sind bis zum 30. Januar des Folgejahres einzureichen.
Quellensteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zu den Sozialversicherungsbeiträgen stellt die Ausgleichskasse 5% Quellensteuer (0.5% direkte Bundessteuer, 4.5% Kantons- und Gemeindesteuer) in Rechnung.</li> <li>• Der Bezug der Quellensteuer via Ausgleichskasse ist im vereinfachten Abrechnungsverfahren vorgeschrieben.</li> <li>• Diese Besteuerung an der Quelle hat mit der Nationalität des/der Arbeitnehmenden nichts zu tun.</li> <li>• Der/Die Arbeitnehmende muss dieses Einkommen in der Steuererklärung nicht mehr als steuerpflichtig deklarieren.</li> <li>• Es empfiehlt sich, dass der Arbeitgebende die 5% Quellensteuer regelmässig vom Lohn abzieht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im normalen Abrechnungsverfahren wird keine Quellensteuer in Rechnung gestellt.</li> <li>• Der/Die Arbeitnehmende muss das Einkommen in der normalen Steuererklärung als steuerpflichtig deklarieren.</li> </ul>
Nachweis über abgerechnete Quellensteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem/Der Arbeitnehmenden wird nach der Verarbeitung der Lohnbescheinigung ein Nachweis über die abgerechnete Quellensteuer zugestellt.</li> <li>• Auf dem Nachweis sind das Einkommenstotal und die Höhe der Quellensteuer (5%) aufgeführt. Dieser Nachweis ist der Steuererklärung beizulegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird kein Nachweis von der Ausgleichskasse erstellt.</li> <li>• Die Arbeitgebenden erstellen zuhanden der Arbeitnehmenden einen Lohnausweis, welcher der Steuererklärung beigelegt werden muss.</li> </ul>

	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Normales Abrechnungsverfahren
Weitere gesetzliche Fristen/ Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt ein Ausschluss aus dem vereinfachten Verfahren.</li> <li>• Ein Arbeitgebender muss sein gesamtes Personal im vereinfachten Verfahren abrechnen. Er kann nicht gleichzeitig im vereinfachten und normalen Verfahren angeschlossen sein.</li> <li>• Genossenschaften und Kapitalgesellschaften können sich dem vereinfachten Verfahren nicht anschliessen.</li> <li>• Mitarbeitende Ehepartner und Kinder im eigenen Betrieb können nicht über das vereinfachte Verfahren abgerechnet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Akontorechnungen sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen.</li> <li>• Die Differenzabrechnungen sind innert 30 Tagen ab Datum Rechnungsstellung zu bezahlen.</li> </ul>
Unfallversicherung	<p>Die Anmeldung beim Unfallversicherer kann über zwei mögliche Arten erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der/Die Arbeitgebende kann die Unfallversicherung direkt mit dem Unfallversicherer abschliessen.</li> <li>• Der/Die Arbeitgebende kann der Ausgleichskasse auf dem Anmeldeformular angeben, bei welchem Unfallversicherer er den/die Arbeitnehmenden versichern möchte. Die Ausgleichskasse leitet dies dann dem gewünschten Unfallversicherer weiter.</li> </ul>	<p>Die Anmeldung des/der Arbeitnehmenden erfolgt direkt durch den Arbeitgebenden beim Unfallversicherer.</p>
Grenzgänger	<p>Grenzgänger aus dem Fürstentum Liechtenstein dürfen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.</p>	<p>Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten besondere Bestimmungen. Die zuständige Ausgleichskasse erteilt gerne Auskunft.</p>